



Besondere Vereinbarung 926HW (zu den ABE) Elektronik-Pauschalversicherung für Hardware

TV 512/01

1. Versicherte Sachen

- 1.1. Abweichend von § 1 Nr. 1 ABE sind sämtliche Anlagen/Geräte der jeweiligen Gruppe versichert, sofern die Gruppe im Versicherungsvertrag bezeichnet wird.

Gruppe 1) Daten- und Kommunikationstechnik, Bürogeräte

- Netzwerkanlagen, Personalcomputer, Bürocomputer, Textsysteme, EDV-Anlagen
- Laptops, Notebooks
- CAD-, CAE-, CAM-Systeme
- Telefonanlagen mit Zusatzgeräten, Auto-/Mobiltelefone
- Telefax- und Telexgeräte
- Gegen- und Wechselsprechanlagen
- Alarm-, Brandmelde- und Zutrittskontrollanlagen,
- Türschließenanlagen, Warensicherungssysteme
- Personensuch- und Rufanlagen
- Funkanlagen
- Uhrenanlagen, Zeiterfassungsgeräte
- Vortrags- und Demonstrationsgeräte
- Kopiergeräte, kleine Offsetgeräte, Mikrofilmgeräte
- Diktiergeräte, elektrische Schreib- und Rechenmaschinen
- Post- und Papierbearbeitungsgeräte, Aktenvernichter

Gruppe 2) Mess- und Prüftechnik, Prozessrechner, Kassen und Waagen

- Prüfautomaten
- Prozessrechner
- Geräte zur Materialprüfung (keine Röntgenanlagen)
- Kfz-Mess- und Prüfeinrichtungen
- Sonstige Mess- und Prüfgeräte
- Elektronische Kassen und Waagen

Gruppe 3) Satz- und Reprotechnik

- Elektronische Graviereinrichtungen für Druckvorlagen
- Farbauszugsanlagen, Graphische Gestaltungssysteme
- Foto- und Lichtsatzanlagen, Reprokameras
- Filmentwicklungsmaschinen

Gruppe 4) Bild- und Tontechnik

- Produktionstechnische Anlagen für Fernsehstudios, Rundfunksender und Tonstudios
- Fernseh- und Videoanlagen
- Industriefernsehanlagen
- Elektroakustische Anlagen
- Antennenanlagen

Gruppe 5) Medizintechnik

Röntgenanlagen
Medizinische Fernsehtechnik
Elektromedizin

- Geräte für Diagnostik und Therapie
- Physikalisch medizinische Geräte
- Laborgeräte und Laborsysteme
- Sterilisations- und Desinfektionsanlagen
- Thermographieanlagen
- Ultraschallgeräte

Strahlen- und Dosisleistungsmessgeräte
Dentaleinrichtungen

Endoskopiegeräte sind nur versichert, sofern dies vereinbart wurde.

Gruppe 6) und weitere Gruppen, soweit vereinbart und im Versicherungsschein genannt.

- 1.2. Versichert ist jeweils auch die dazugehörige Versorgungstechnik für Elektronikanlagen (wie Klimaanlage, USV, Netzersatzanlagen und Frequenzumformer).

- 1.3. Nicht versichert sind:

- Elektronische Maschinen- und CNC-Steuerungen
- Geschwindigkeitsmessanlagen, Verkehrszähl- und Überwachungsanlagen, Verkehrsregelungsanlagen, Fahrkarten- und Parkscheinautomaten, Bohrloch- und Kanalfernsehanlagen, Beulen- und Lecksuchmolche, Tanksäulen und -automaten, Autowaschanlagen inkl. dazugehöriger Steuerungen, Großwiegeeinrichtungen (z.B. Fahrzeugwaagen), Fütterungscomputer;
- Handelsware und Vorführgeräte;
- Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z.B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten Sachen.

2. Versicherungsort; Entschädigungsgrenze

Versicherungsschutz besteht abweichend von § 3 Nr. 1 Satz 2 ABE

- 2.1. auch an unbenannten Betriebsgrundstücken des Versicherungsnehmers im Inland. Die Entschädigung ist je unbenannten Betriebsgrundstück auf maximal 25.000 EUR begrenzt.

Betriebsgrundstücke mit einer Versicherungssumme über 25.000 EUR sind nur versichert, sofern sie im Versicherungsvertrag bezeichnet werden;

- 2.2. soweit im Versicherungsvertrag vereinbart, außerhalb der Betriebsgrundstücke - weltweit - bis zu 20% der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme (ohne Vorsorgeversicherung nach Nr. 5), maximal jedoch 500.000 EUR.

§ 9 Nr. 13 ABE findet insofern keine Anwendung.

Versicherungsschutz besteht jedoch nicht bei Umzügen, die zwischen Betriebsgrundstücken oder außerhalb von Betriebsgrundstücken durchgeführt werden.

3. Beginn der Haftung

Abweichend von § 7 Nr. 3 Satz 1 ABE beginnt die Haftung des Versicherers für Veränderungen (Nr. 6) bereits vor Betriebsfertigkeit, und zwar mit der Übergabe der Sachen (Nr. 1) oder Teilen davon am Versicherungsort (§ 3 Nr. 1 ABE).

4. Versicherungssumme; Unterversicherung

Die im Versicherungsvertrag für die versicherten Sachen insgesamt genannte Versicherungssumme soll der Summe der Einzel-Versicherungswerte (§ 4 Nr. 1 ABE) dieser Sachen entsprechen. Ist die Versicherungssumme niedriger als diese Summe, so liegt Unterversicherung vor; § 9 Nrn. 12 und 13 ABE gelten sinngemäß.

Die Anlagen/Geräte an den unbenannt mitversicherten Betriebsgrundstücken (Nr. 2.1) sind bei der Bildung der Versicherungssumme zu berücksichtigen.

5. Vorsorgeversicherung

Während des Versicherungsjahres eintretende Veränderungen (Nr. 6) innerhalb der versicherten Gruppen sind mitversichert. Entschädigt wird bis zur zuletzt dokumentierten Versicherungssumme je Betriebsgrundstück zusätzlich 30 %, sofern keine anderen Entschädigungsgrenzen vereinbart wurden.

6. Jahresmeldung für Veränderungen

(Erweiterungen, Austausch, hinzukommende Anlagen, Geräte und Betriebsgrundstücke)

Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb von drei Monaten nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen erforderliche Anhebung/Reduzierung der Versicherungssummen. Dies gilt auch für hinzugekommene/weggefallene Betriebsgrundstücke. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist eine Meldung entbehrlich.

Die Prämie infolge der Anhebung/Reduzierung wird aus der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres berechnet/ gutgeschrieben.

7. Sachen mit Geldinhalt oder geldwertem Inhalt

Der Geldinhalt oder geldwerte Inhalt (z.B. Wertmarken, Waren) versicherter Anlagen und Geräte ist nicht Gegenstand der Versicherung.

8. Obliegenheiten

- 8.1. Elektrische und elektronische Kassen sind nach Geschäftsschluss geöffnet zu lassen. Bei Rückgeldgebern sind die Kassetten nach Geschäftsschluss zu entnehmen.
- 8.2. Entschädigung für Schäden durch Diebstahl aus Kraftfahrzeugen wird nur geleistet, wenn deren Dach und Fenster geschlossen und die Türen zugegeschlossen waren.
- 8.3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 und Abs. 2 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam.

Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 30 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

9. Entschädigungsleistung

Bei Schäden gemäß § 2 Nr. 4 ABE an Röhren und Zwischenbildträgern leistet der Versicherer Entschädigung nach § 9 ABE; bei sonstigen Schäden wird die Entschädigung nach § 9 ABE für

- 9.1. Röhren gemäß nachstehender Staffel gekürzt (sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach § 9 ABE ersetzt):

Bezeichnung der Röhren	Verringerung der Entschädigung	
	nach Benutzungs-Dauer von	monatlich um
Bildaufnahmeröhren	12 Monaten	3 %
Bildwiedergaberöhren	18 Monaten	2,5 %

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

- 9.2. Zwischenbildträger um die gehabte Nutzung (= im Verhältnis der tatsächlichen Nutzung zur normalen Lebensdauer laut Angabe des Herstellers) gekürzt.

10. Selbstbehalt

Der gemäß § 9 Nrn. 3 bis 8 und 10 bis 13 ABE ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den im Versicherungsvertrag hierfür jeweils genannten Selbstbehalt gekürzt.

11. Regressverzicht (ausgenommen Repräsentanten)

Regress gegen das Personal des Versicherungsnehmers oder gegen anderweitige berechtigte Benutzer (nicht Reparatur-/Wartungsfirmen) der versicherten Sachen wird nur geltend gemacht, soweit

- 11.1. diese Personen den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben oder
- 11.2. für den Schaden Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden kann.